

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel
m@bakom.admin.ch

Bern, 30. Januar 2024 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 9. November 2023 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung zu äussern.

Die Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) erfolgt im Zuge der Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)», die der Bundesrat ablehnt. Dennoch will der Bundesrat Massnahmen in seiner Kompetenz treffen und eine Senkung der Mediensteuer für Haushalte von heute 335 Franken schrittweise auf 300 Franken zu senken. Bei den Unternehmen will der Bundesrat die Schwelle für die Mediensteuer von CHF 500'000.- auf CHF 1,2 Millionen Franken erhöhen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv fordert, alle Unternehmen von der Mediensteuer auszunehmen. Die Reduktion des Betrags von CHF 335.- auf CHF 300.- bei den privaten Haushalten wird unterstützt.

Die vom Bundesrat vorgesehene Umsatzschwelle von CHF 1,2 Mio. befreit zwar eine Reihe von Unternehmen von der Mediensteuer, die heute bereits ab CHF 0,5 Mio. geschuldet ist. Die Forderung des Gewerbes – so will es auch Halbierungsinitiative (Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» – liegt aber in einer vollständigen Befreiung der Mediensteuer für alle Unternehmen. Diese Forderung wird seit Jahren auch im Parlament gestellt. Entsprechende Vorstösse (z.B. 18.405, 19.482) auf eine Entlastung der Unternehmen von der Mediensteuer sind bereits lanciert worden.

Für Unternehmen bedeutet die Mediensteuer eine Doppelbesteuerung. Wenn natürliche Personen (notabene seit 1. Januar 2024 ohne Ausnahmen) in einem Haushalt Radio hören und dafür bezahlen, gleichzeitig die Unternehmen auch bezahlen müssen, ist eine Doppelbelastung gegeben. Die gleiche Person kann nicht gleichzeitig am Arbeitsplatz und zu Hause Radio hören bzw. fernsehen. Die Unternehmen selbst können weder Radio hören noch fernsehen.

Seit 2019 müssen die Mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz eine nach Jahresumsatz abgestufte Mediensteuer entrichten. Eine Abmeldemöglichkeit wegen fehlender Empfangsgeräte, wie sie altrechtlich bis Ende 2018 in Kraft war, gibt es nicht mehr. Die Unternehmensabgabe wird von Firmen mit einem Umsatz von CHF 500'000.- oder mehr durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhoben.


Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht haben sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Thematik befassen müssen. Anfang November 2023 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die degressive Tarifgestaltung gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstösst. Kleine Unternehmen würden benachteiligt. Das Gericht legt dem Bundesrat nahe, die Ausgestaltung der Mediensteuer zu überprüfen. Nachdem der vorherige Tarif bereits 2019 als nicht verfassungskonform bezeichnet worden ist, wird jetzt der degressive Charakter des seit 2021 geltenden Modells in Frage gestellt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Ressortleiter